

Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz Seckau

Curriculum
Lehrgang „Französisch (integrativ) für Volksschulen“
Beschluss der Studienkommissionsbeschluss vom 2.Juli 2008

1. Vorspann

Französisch (integrativ) für Volksschulen

Die in den letzten Jahren sowohl auf europäischer Ebene als auch von Österreich gesetzten Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Sprachenlernens haben in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Sprachenvielfalt – und damit die Vielfalt der kulturellen Identitäten – verstärkt.

Das Bemühen um die Pflege der einzelnen Sprachen wirkt auch der Verarmung der Sprachenvielfalt in Europa entgegen. Gerade in der frühen Fremdsprachenvermittlung müssen die Lehrenden hohe Flexibilität verbunden mit fundiertem Wissen über Sprache, Land und Kultur beweisen.

Ziele

In der (Wieder-)Belebung der eigenen Sprachkenntnisse ist ein Teil der Motivation für die Vermittlung der französischen Sprache zu sehen.

In diesem Angebot der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule bietet sich darüber hinaus die Möglichkeit die eigenen Sprachkenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der für die Grundschule relevanten Themenbereiche zu erweitern.

Die intensive Beschäftigung mit sprachspezifischen Materialien wie Bilderbüchern, Spielen, Reimen, Liedern, Videos etc. sowie die Anleitung zur Gestaltung eigener Lehr- und Lernmittel, und besonders die Auseinandersetzung mit grundschulspezifischen Lehrwerken wird jene Sicherheit geben, die für den integrativen Sprachunterricht notwendig ist.

Credits 6 EC

Dauer 2 Semester

Organisationsform wöchentlich 3 Lehreinheiten /nachmittags; eine Exkursion kann durchgeführt werden;

Einsatzbereich/Qualifikation

Nach Abschluss des Lehrganges „FRANZÖSISCH (integrativ) für VOLKSSCHULEN“ sind die TeilnehmerInnen berechtigt, in der Pflichtschule diese Fremdsprache integrativ zu unterrichten.

Zulassungsbedingungen

Hochschulreife (Reifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung), Französisch als erste oder zweite Fremdsprache an AHS/BHS oder vergleichbare Qualifikationen
Lehramt für APS

2. Modulplan

Semesterübersicht

Module		Credits	SWSt
FRZ 1	GRUNDLAGEN	3	3
FRZ 2	INDIVIDUALISIERUNG	3	3
Summe		6	6

**Quantitative Beschreibung der Module
mit ECTS-Credits & Semesterwochenstunden gemäß § 5 (2) HCV**

Modul 1 - Grundlagen	Modul 2 - Individualisierung	EC
Auditive Wahrnehmung 1 EC	Auswahl von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien 1 EC	
Sprachtransfer in neue Lernsituationen 1 EC	Sprachlich gestaltete Szenarien und individueller Gebrauch der Fremdsprache 2 EC	
Vom angeleiteten zum spontanen Sprechen 1 EC		
3 EC	3 EC	6

Lehrgang:FRANZOSISCH VL final

Kurzz	Modultitel	LV-Titel	LV-Art	Cre-dits	L-SWSt	Präsenz-studien-anteile SWST	Präsenz-studien-anteile KE	Betreute Studien-anteile SWSt	Betreute Studien-anteile KE	Selbst-studium
Lg Frz 1	Grundlagen	Auditive Wahrnehmung	S	1	1	1	16	0	0	13
		Sprachtransfer in neue Lernsituationen	S	1	1	1	16	0	0	13
		Vom angeleiteten zum spontanen Sprechen	S	1	1	1	16	0	0	13
LG Frz2	Individualisierung	Auswahl von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien	S	1	1	1	16	0	0	13
		Sprachlich gestaltete Szenarien u. individueller Gebrauch der Fremdsprache	S	2	2	2	32	0	0	26
Summe				6	6	6	96	0	0	78

3. Modulbeschreibungen

Modulthema	Französisch (integrativ) für die Volksschule
Kurzzeichen	LG_FRZ_1
Kategorie	Pflichtmodul studienfachbereichsübergreifend
Studienjahr	2007/08
Semester	1
Dauer und Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester
Modulverantwortliche(r)	Bruno Seebacher
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	3
Bildungsziel(e)	<p>Studierende sollen die zur Erteilung des Fremdsprachenunterrichtes notwendigen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Bereich erlangen. In der praktischen Beherrschung der vier Grundfertigkeiten – Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen und Schreiben – wird vor allem Wert auf tatsächliches Sprachhandeln gelegt, das in Relation zu den Gegebenheiten in der Volksschule zu sehen ist.</p> <p>Studierende sollen erfahren, wie unmittelbares Sprachhandeln – auch außerhalb der Schule und des Unterrichts – ein neues Erfahrungsfeld eröffnet.</p>
Bildungsinhalte	<p>Auditive Wahrnehmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übungen zur Korrekturen Phonetik • Grammatik als Grundlage von Textverständnis • Textproduktion <p>Sprachtransfer in neue Lernsituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprüche, Reime, Liedtexte • Variation von Texten <p>Vom angeleiteten zum spontanen Sprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französische Kinder- und Jugendliteratur • Formen der Dramenpädagogik • Französische Kinderlexika • Internetrecherche (zur Sprachproduktion)
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre eigenen Kompetenzen in Hinblick auf den Einsatz von Rhythmus und Musik für den Fremdspracherwerb steigern und eine Sammlung von geeigneten Materialien anlegen • in Kinderbüchern und –filmen die dort verwendeten Sprachmittel analysieren und exemplarisch für den Unterricht in der Grundschule aufbereiten • verschiedene Medien und Materialien im Unterricht gezielt einsetzen und in unterschiedlichen Lernformen die SchülerInnen zum selbständigen Bildungserwerb anregen

Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken 2,5 bzw. Schulpraktische Studien 0,5
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens - Englisch
Literatur	Approbierte Lehrwerke für Französisch und ergänzende Materialien
Lehr- und Lernformen	Seminaristisches Arbeiten, Literaturarbeit, Produktion von Unterrichtsmitteln,
Leistungsnachweis(e)	Portfolio, immanenter Prüfungscharakter
Sprache(n)	Französisch (und Deutsch)

Modulthema	Französisch (integrativ) für die Volksschule
Kurzzeichen	LG_FRZ_2
Kategorie	Pflichtmodul studienfachspezifisch
Studienjahr	2007/08
Semester	1
Dauer und Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester
Modulverantwortliche(r)	Bruno Seebacher
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	3
Bildungsziel(e)	<p>Studierende sollen über ausreichende Sprachmittel für unterschiedliche Kommunikationssituationen verfügen und unter Berücksichtigung der kulturspezifischen und interkulturellen Aspekte deren Verwendung anstreben.</p> <p>Studierende sollen befähigt werden, selbständig – auch außerhalb der Schule und des Unterrichts – die Sprache in einer Weise anwenden zu können, die ihnen Zugang zu Kultur und Traditionen frankophoner Sprachräume ermöglicht.</p> <p>Studierende sollen die Kompetenz nachweisen, über einen mittelfristigen Zeitraum das Konzept des integrativen Sprachunterrichts umzusetzen.</p>
Bildungsinhalte	<p>Auswahl von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsplanung und –vorbereitung • selbständige Projekte • Lehrbuchvergleich (Méthodes) • Einsatz von Medien • Computer im Fremdsprachenunterricht • selbständige Gestaltung korrekter Arbeitsmitteln <p>Sprachlich gestaltete Szenarien und individueller Gebrauch der Fremdsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • angewandtes Sprachenlernen • das französische Bildungssystem • Frankreichs und sein Beitrag zur Europäischen Unio • aktuelle Ereignisse in Frankreich • Regionen, Wirtschaft und Politik Frankreichs
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen modernen, (sprach-)produktionsorientierten Fremdsprachenunterricht gestalten • vorgefertigte Arbeitsmittel korrekt ergänzen (fehlerfreie Korrekturen machen) sowie zu vorgefertigten Medien analoge Materialien gestalten. • die Bedeutung des Französischen als Sprache der gehobenen Bildung (Latein als Wurzel der romanischen Sprachen) bewusst machen und deren Gebrauchswert im Alltag als Alternative bzw. Ergänzung zu anderen Sprachen einsichtig machen

Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken 3 Schulpraktische Studien 0
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens - Englisch
Literatur	Approbierte Lehrwerke für Französisch und ergänzende Materialien
Lehr- und Lernformen	Seminaristisches Arbeiten, Literaturarbeit, Produktion von Unterrichtsmitteln, eine Lehrprobe
Leistungsnachweis(e)	Portfolio, immanenter Prüfungscharakter
Sprache(n)	Französisch (und Deutsch)

4. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Lehrgang „Französisch (integrativ) für Volksschulen“ an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Lehrgang „*Französisch (integrativ) für Volksschulen*“ an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005.

§ 2 Art und Umfang von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

(1) Modulbeurteilung

Die Modulbeurteilung erfolgt auf Basis einer Gesamtprüfung über alle Teile des Moduls oder einer Summe von Teilprüfungen.

Die Beurteilung einer Teilprüfung oder des Gesamtmoduls erfolgt nach Vorgabe lt. Modulbeschreibung in Form folgender Prüfungstypen:

- a) eines immanenten Prüfungscharakters
In diesem Falle sind alle für die Beurteilung erforderlichen Leistungen im zeitlichen Rahmen des jeweiligen Semesters zu erbringen.
- b) eines Studienauftrages
Ein Studienauftrag umfasst Leistungen, die außerhalb der Präsenzphasen und zeitnahe zu den Modulphasen, ergänzend zu den Inhalten der LV zu erbringen sind.
- c) eines Portfolios
- d) einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, wobei eine mündliche Prüfung die Dauer von 20 Minuten, eine schriftliche Prüfung die Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten soll.

(2) Abschluss des Lehrganges

Nähere Bestimmungen lt. § 8

§ 3 Generelle Beurteilungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Voraussetzung für die Teilnahme sowie Beurteilung eines Moduls sind die Anforderungen des Curriculums laut zugehöriger Modulbeschreibung.
- (2) Die Konkretisierung der Prüfungsanforderungen erfolgt in den ersten Unterrichtseinheiten der jeweiligen Module bzw. Modulteile durch die verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter /-leiterinnen.
- (3) Positive Beurteilungen über Module sowie Teile von Modulen erfolgen durch ausreichenden Nachweis der Kenntnisse von Lehrveranstaltungsinhalten und der

Fähigkeit zur berufsfeldbezogenen Umsetzung im Kontext der Zielrichtung des Gesamtmoduls.

- a) Die Prüfungsanforderungen sind für jedes Modul so festzulegen, dass pro EC, einschließlich der Absolvierung der Präsenzveranstaltungen und Prüfungsdurchführung, ein Workload von 25 Vollstunden eingehalten wird.
- b) Für alle Beurteilungen sind die Noten der fünfstufigen Notenskala („Sehr Gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), „Nicht Genügend“ (5)) heranzuziehen. Die fünfstufige Notenskala wird ergänzt durch die 6 teilige ECTS-Bewertungsskala, wobei das „Sehr Gut“ aus der fünfstufigen Skala unterteilt wird in „Ausgezeichnet“ (Grade A) und „Sehr Gut“ (Grade B).
- c) Ist die Beurteilung lt. § 43 (3) Hochschulgesetz 2005 nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig, so lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 4 Durchführungsbestimmungen für Modul- und Teilprüfungen

Abschluss und Beurteilung

- (1) Jedes Modul ist studienbegleitend und zeitnah mit einer Modulprüfung abzuschließen.
- (2) Art und Umfang der Modulprüfung sind in der zugehörigen Modulbeschreibung des Curriculums festgelegt.
Die Modulprüfung kann darin als Gesamtprüfung über alle Modulinhalte oder als Summe von Teilprüfungen über einzelne Teilbereiche des Moduls festgelegt sein, wobei jedenfalls eine Verbindung zum Gesamtziel des Moduls herzustellen ist und die Überprüfung dem Kompetenznachweis dient.
- (3) Die Studierenden sind über Inhalt, Form, Umfang und Beurteilungskriterien der einzelnen Prüfungsleistungen am Beginn des Moduls bzw. Modulteiles nachweislich zu informieren.
- (4) Prüfer/innen von Modulen sind die jeweiligen Lehrenden der Module bzw. Modulteile. Sind in Modulen bzw. Teilen von Modulen mehrere Lehrende tätig, so haben diese entsprechend ihrer Modulinhalte die Beurteilung des Moduls bzw. der Modulteile einvernehmlich vorzunehmen.
Der/die Modulkordinator/in ist für den Ablauf der Prüfungen verantwortlich.
- (5) Wird eine Prüfung als kommissionelle Prüfung durchgeführt, so bilden zumindest zwei Lehrende des Moduls bzw. Modulteiles die Prüfungskommission. Diese hat gemeinsam und einvernehmlich die Beurteilung der Prüfungsleistungen über den gesamten Prüfungsumfang vorzunehmen.
Die Beurteilung hat notenmäßig zu erfolgen.
Der/die zuständige Vizerektor/in legt die Mitglieder der Prüfungskommission fest.
- (6) Ein Modul ist positiv abgeschlossen, wenn entweder die Gesamtprüfung oder alle Teilprüfungen positiv absolviert sind.
- (7) Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus der Gesamtprüfung bzw. aus dem EC-gewichteten arithmetischen Mittel der fünfstufigen, numerischen Bewertung der Teilprüfungen und gerundet auf ganze Zahlen.

- (8) Im Falle der Beurteilung eines Modulteiles ohne Benotung lt. § 3 (6) wird für die Berechnung der Gesamtnote die Beurteilung nicht mit einbezogen. Die positive Beurteilung ist jedenfalls Voraussetzung für eine positive Gesamtnote.
- (9) Die Modulprüfung bzw. Teilprüfung kann, mit Ausnahme von kursimmanenten Prüfungsanforderungen, frühestens nach Beendigung des Moduls bzw. nach Abschluss der Kursphasen der Einzelteile erfolgen.
- (10) Der Abschluss eines Moduls bzw. Modulteiles muss spätestens bis zum Beginn jener Module erfolgen, die als Voraussetzung definiert sind, andernfalls spätestens am Ende des Nachfolgesemesters.

Wiederholung von Prüfungen

- (11) Wiederholungen der Modulprüfung bzw. einzelner Teilprüfungen sind grundsätzlich zwei Mal möglich. Eine dritte Wiederholung muss kommissionell erfolgen.
 - a) Eine Wiederholung von Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen für Module mit ausschließlich immanentem Prüfungscharakter kann nur durch neuerliche Absolvierung des Moduls bzw. Modulteiles erfolgen.
 - b) Der/die Studierende hat das Recht, bei der zweiten und dritten Wiederholung die Heranziehung anderer Lehrender als Prüfer/innen als bei den ersten Antritten zu verlangen. Dem Verlangen ist nach Maßgabe der Verfügbarkeit für das entsprechende Fach geprüfter Lehrender nachzukommen.
 - c) Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien steht gemäß § 59 (2) Z 6 HG 2005 nur eine Wiederholung zu.
 - d) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 (2) Z 4 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (12) Eine Anrechnung von Prüfungsantritten erfolgt durch
 - eine abgelegte Prüfung (auch bereits durch die Annahme der Prüfungsaufgabe)
 - infolge Nichtigerklärung von Beurteilungen nach § 45 HG 2005

Anmeldung und Prüfungstermine

- (13) Die Anmeldung zu Modul- bzw. Teilprüfungen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Modulverantwortlichen und der Prüfungsverwaltung.
Die Bekanntgabe der Prüfungstermine muss zumindest 2 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, wobei die Anmeldung zur Prüfung bzw. die Abmeldung im Regelfall bis spätestens 1 Woche vor der Prüfung nachweislich erfolgen muss.
Im Falle einer nachweislich begründeten Verhinderung kann die Abmeldung bis unmittelbar vor der Prüfung erfolgen.
- (14) Für Teilprüfungen des Prüfungstyps d, lt. § 2 (1) sind mindestens 3 Prüfungstermine anzubieten.

Beurkundung und Einsicht

- (15) Die Beurteilung eines Moduls ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss des Moduls (Beurteilung der letzten Teilprüfung) bekannt zu geben.

Die Beurteilungen über alle absolvierten Module (Prüfungsverlauf) können eingesehen werden.

- (16) Die Fristen für die Bekanntgabe der Beurteilung von Teilprüfungen sind angemessen zu gestalten.
- (17) Studierende haben das Recht, bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung in die Beurteilungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 5 Spezielle Bestimmung für die Beurteilung der Schulpraktischen Studien

- (1) Da in diesem Curriculum keine speziellen Bedingungen für die Beurteilung der Schulpraktischen Studien vorgesehen sind, entfallen dieser Absatz und dieser Paragraph.

§ 6 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Der Rechtsschutz bei Prüfungen erfolgt gemäß § 44 Hochschulgesetz 2005.
- (2) Die Nichtigklärung von Beurteilungen erfolgt gemäß § 45 Hochschulgesetz 2005.

§ 7 Bestimmungen zu Wahlmodulen

- (1) Da in diesem Curriculum keine Wahlmodule vorgesehen sind, entfallen dieser Absatz und dieser Paragraph.

§ 8 Abschluss des Lehrganges

- (1) Da für den Abschluss des Lehrganges die positive Absolvierung der gesamten Lehrveranstaltungen notwendig ist, sind keine weiteren Arbeiten erforderlich. Es ist nachweislich die berufsadäquate praktische Umsetzung (exemplarische Unterrichtsplanung) vorzulegen und in einem Abschlussgespräch zu präsentieren.
- (2) Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle im Curriculum vorgesehenen Module nachweislich erfolgreich abgeschlossen sind.
- (3) Der Abschluss des Lehrganges „FRANZÖSISCH (integrativ) für VOLKSSCHULEN“ wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die Modulschwerpunkte und Credits ausweist.